

# Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



## BEKANNTMACHUNG

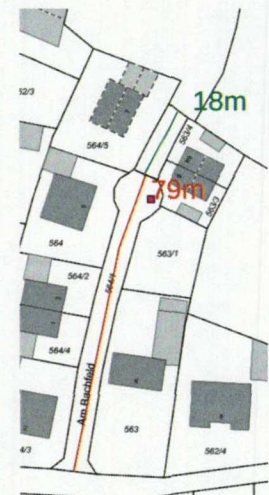
über den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Fortführung der Bestandsverzeichnisse

Der Gemeinderat Bergkirchen hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 folgende Widmungen zur Ortsstraße (Art. 6 BayStrWG) beschlossen:

### Widmung zur Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

**Straßenname: Am Bachfeld**

Flurnummer /Gemarkung: Teilbereich Fl.Nr. 564/1, Gemarkung Eisolzried  
Anfangspunkt: Einmündung in die bestehende Ortsstraße  
Am Bachfeld bei SO-Ecke Fl.Nr. 564/5  
Endpunkt: Einmündung in Fl.Nr. 454/2 NW-Ecke  
Fl.Nr. 563/4  
Länge: 0,018 km  
Baulastträger: Gemeinde Bergkirchen



**Straßenname: Amperweg**

Flurnummer /Gemarkung: Fl.Nr. 652/3, Gemarkung Günding  
Anfangspunkt: Einmündung in Fl.Nr. 621/1  
Endpunkt: Einmündung in Fl.Nr. 666/2  
SO-Ecke Fl.Nr. 620  
Länge: 0,067 km  
Baulastträger: Gemeinde Bergkirchen  
Bemerkung: Die Straße hat einen Wendehammer



**Straßenname: Neuriesstraße**

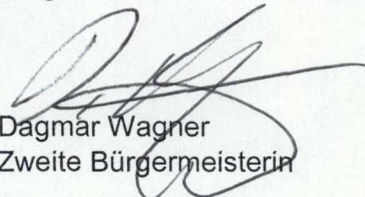
Flurnummer /Gemarkung: Fl.Nr. 586/2, 501/87, Gemarkung Bergkirchen  
Anfangspunkt: Einmündung in die bestehende Ortsstraße  
Nuriesstraße Fl.Nr. 501/11 bei W-Ecke  
Fl.Nr. 586/3  
Endpunkt: O-Ecke Fl.Nr. 501/15 und N-Ecke  
Fl.Nr. 586/3  
Länge: 0,045 km  
Baulastträger: Gemeinde Bergkirchen





Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 S. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Bergkirchen, den 11.03.2025

  
Dagmar Wagner  
Zweite Bürgermeisterin



Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Gemeindeverwaltung Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen, 1. Stock/Zimmer 206 aus.

Bekanntmachungsvermerke:  
Veröffentlichung in den Gemeindeschaukästen Bergkirchen  
Aushang vom 11.03.2025 bis 26.03.2025

Für die Richtigkeit:  
Datum: 11.03.2025

Glözl

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bergkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens *bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.* Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.